



s+s report Mediadaten 2023

Kurzcharakteristik

Aktuelle Informationen und technisches Know-how aus Brand- und Einbruchdiebstahlschutz, wie es nur bei VdS Schadenverhütung zusammenfließen kann, werden durch den s+s report aus erster Hand an die Fachwelt weitergegeben. Die redaktionelle Unabhängigkeit und neutrale Bewertung von Informationen, Neuheiten und Trends machen den s+s report zu einem Wegweiser für die Verantwortlichen in Sicherheitsfragen.

Auflage

4.000

Erscheinungsweise

4 x jährlich

Jahrgang

27. Jahrgang

Bezugspreise

Jahresabonnement (inkl. digitaler Ausgabe):
€ 79,00 (€ 73,83 netto), frei Haus
Einzelheft:
€ 23,00 (€ 21,50 netto), frei Haus

Interessenkreis

- Industrieunternehmen
- Industrieverbände
- Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe
- Energieunternehmen
- Hersteller- und Errichterfirmen
- Sicherheits-Fachunternehmen
- Berufs- und Werkfeuerwehren
- Freiwillige Feuerwehren
- Feuerwehrverbände
- Landesfeuerwehrschulen
- Versicherungsunternehmen
- Versicherungsmakler
- Architekten, Bauingenieure
- Ministerien
- Landesämter für Brandschutz
- Brandschutzdienststellen
- Gewerbeaufsichtsämter
- Hoch- und Tiefbauämter
- Kripoberatungsstellen
- Polizeidirektionen
- Technische Hochschulen
- technische-wissenschaftliche Institute
- Immobilienverwaltungen, Facility-Management
- Teilnehmer an VdS-Fachtagungen und -Lehrgängen

Anschrift

Anzeigen/Redaktion/Vertrieb/Abonnements

VdS Schadenverhütung GmbH
Bildungszentrum & Verlag
Pasteurstr. 17a
50735 Köln

E-Mail: sus-report@vds.de
Internet: vds.de

Ansprechpartner Redaktion

Ingeborg Schlosser
Tel.: +49(0)221-77 66-472
Fax: +49(0)221-77 66-499
ischlosser@vds.de

Ansprechpartner Anzeigen/ Vertrieb/Abonnement

VdS-Verlag
Tel.: +49(0)221-77 66-122
Fax: +49(0)221-77 66-109
verlag@vds.de

Datenschutzhinweis

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:
vds.de/de/unternehmen/datenschutz

Rundblicke durch brennende Städte und Ablagerungen

Immer Ärger mit Staub und Dreck

AUTOR: DR. JACOB ROYKOVIC

BRANDSCHUTZ



Grundriss

Mit dem Begriff „Staub“ wird ein feinstes Pulver (Feinst) befallener Fein-, Kleinst- und Staub- mit Feinfraktionen kleiner (von pm) bezeichnet (d. Staub besteht aus ab 10 Mikrometern bis hin zu 100 Mikrometern aus Materialen) oder als vorgegebener Nachdruck (z. B. Mäh, Feder, Pulver, Pigmente, Kunststoffe) gemäß DIN 12533 (Staub) (2) beschreibt die Brennrückstände des Brandauslösenden oder Staubabstrahlung nach deren Abgabe (Erstickung). Für bestimmte Staubarten (z. B. Asbest) sind vorgegebene Grenzwerte (GVL) diese Staubarten in Abhängigkeit von der Länge, die sich die brennende Staubwolke überwinden (überwinden) nicht in Abhängigkeit von der Länge (z. B. 20 m) oder verfahrensgerecht abgrenzen (z. B. Schweißarbeiten, z. B. Schweißarbeiten, z. B. Schweißarbeiten) gemäß DIN 12533 (Staub) (10).

Große Ablagerungen brennenswerter Substanzen bilden generell ein Brandrisiko. Wird der Staub aufgewirbelt, kann er bei adäquater Partikelgröße und Verteilung sogar eine explosionsfähige Gemisch bilden (1). Auch ist allgemein bekannt, dass sich Feuer z. B. durch Staubabblagerungen im Brandfall leicht ausbreiten kann (2, 3). Da in Produktionsprozessen fast überall brennenswerte Substanzen, ist das Brandrisiko durch Staub von allgemeiner

bedeutung. Ein Brandrisiko kann aber auch durch Brandlasten aus sonstigen, also nicht brennenswerten Ablagerungen bestehen, weshalb Ordnung und Sauberkeit stets einen wichtigen und nicht zu unterschätzenden Beitrag zum Brandschutz darstellen. Der vorliegende Beitrag liefert Informationen zum Brandfallrisiko durch Staubabblagerungen im Brandfall (z. B. in Produktionsprozessen) fast überall brennenswerte Substanzen, ist das Brandrisiko durch Staub von allgemeiner

bedeutung. Ein Brandrisiko kann aber auch durch Brandlasten aus sonstigen, also nicht brennenswerten Ablagerungen bestehen, weshalb Ordnung und Sauberkeit stets einen wichtigen und nicht zu unterschätzenden Beitrag zum Brandschutz darstellen. Der vorliegende Beitrag liefert Informationen zum Brandfallrisiko durch Staubabblagerungen im Brandfall (z. B. in Produktionsprozessen) fast überall brennenswerte Substanzen, ist das Brandrisiko durch Staub von allgemeiner

Luft Gemisch, kann dieses ebenfalls der untemen Explosionsgrenze ausbleibend vermeiden. In der VDE 610 (Brandrisiko in der Industrie) wird ebenfalls explizit von Staubabblagerungen gewarnt und gefordert, diese zu entfernen, um entsprechende Schäden zu vermeiden (4).

Schadenbegrenzung

Schadenbegrenzung ist ein zentraler Bestandteil jeder Sicherheitsplanung.

Zum Schadenbegrenzung

Bei dem Schadenbegrenzung handelt es sich um einen mehrstufigen Prozess, bei dem die Auswirkungen von Brandlasten auf den Menschen, die Umwelt und die Sachwerte begrenzt werden sollen. Dies geschieht durch die Anwendung von Schutzmaßnahmen, die die Auswirkungen von Brandlasten auf den Menschen, die Umwelt und die Sachwerte begrenzen. Ein Beispiel dafür ist die Verwendung von Rauchschutzmaßnahmen, die die Auswirkungen von Brandlasten auf den Menschen, die Umwelt und die Sachwerte begrenzen.

Ein weiteres Beispiel ist die Verwendung von Brandschutzmaßnahmen, die die Auswirkungen von Brandlasten auf den Menschen, die Umwelt und die Sachwerte begrenzen. Ein Beispiel dafür ist die Verwendung von Brandschutzmaßnahmen, die die Auswirkungen von Brandlasten auf den Menschen, die Umwelt und die Sachwerte begrenzen.

Wie von Verschmutzungen

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Verwendung von Brandschutzmaßnahmen, die die Auswirkungen von Brandlasten auf den Menschen, die Umwelt und die Sachwerte begrenzen. Ein Beispiel dafür ist die Verwendung von Brandschutzmaßnahmen, die die Auswirkungen von Brandlasten auf den Menschen, die Umwelt und die Sachwerte begrenzen.



Unterbringung zum Entzündungsverhalten

Die Unterbringung zum Entzündungsverhalten ist ein wichtiger Bestandteil jeder Sicherheitsplanung.

Die Unterbringung zum Entzündungsverhalten ist ein wichtiger Bestandteil jeder Sicherheitsplanung. Ein Beispiel dafür ist die Verwendung von Brandschutzmaßnahmen, die die Auswirkungen von Brandlasten auf den Menschen, die Umwelt und die Sachwerte begrenzen.

Die Sicherungsrichtlinien für Haushalte (VdS 0691)

Die Sicherungsrichtlinien für Haushalte (VdS 0691) sind ein wichtiger Bestandteil jeder Sicherheitsplanung.

Die Sicherungsrichtlinien für Haushalte wurde grundlegend überarbeitet

My Home is my Castle – und in Zukunft noch besser geschützt

AUTOR: GASTEN ROLL



SICHERUNGSTECHNIK

Die Sicherungsrichtlinien für Haushalte (VdS 0691) sind ein wichtiger Bestandteil jeder Sicherheitsplanung. Ein Beispiel dafür ist die Verwendung von Brandschutzmaßnahmen, die die Auswirkungen von Brandlasten auf den Menschen, die Umwelt und die Sachwerte begrenzen.

Die Sicherungsrichtlinien für Haushalte (VdS 0691) wurden von Grund auf überarbeitet

Die Sicherungsrichtlinien für Haushalte (VdS 0691) wurden von Grund auf überarbeitet. Ein Beispiel dafür ist die Verwendung von Brandschutzmaßnahmen, die die Auswirkungen von Brandlasten auf den Menschen, die Umwelt und die Sachwerte begrenzen.

Die Sicherungsrichtlinien für Haushalte (VdS 0691) wurden von Grund auf überarbeitet

Die Sicherungsrichtlinien für Haushalte (VdS 0691) wurden von Grund auf überarbeitet. Ein Beispiel dafür ist die Verwendung von Brandschutzmaßnahmen, die die Auswirkungen von Brandlasten auf den Menschen, die Umwelt und die Sachwerte begrenzen.

Die Sicherungsrichtlinien für Haushalte (VdS 0691) wurden von Grund auf überarbeitet. Ein Beispiel dafür ist die Verwendung von Brandschutzmaßnahmen, die die Auswirkungen von Brandlasten auf den Menschen, die Umwelt und die Sachwerte begrenzen.

Die Sicherungsrichtlinien für Haushalte (VdS 0691) wurden von Grund auf überarbeitet

Die Sicherungsrichtlinien für Haushalte (VdS 0691) wurden von Grund auf überarbeitet. Ein Beispiel dafür ist die Verwendung von Brandschutzmaßnahmen, die die Auswirkungen von Brandlasten auf den Menschen, die Umwelt und die Sachwerte begrenzen.

Die Sicherungsrichtlinien für Haushalte (VdS 0691) wurden von Grund auf überarbeitet

Die Sicherungsrichtlinien für Haushalte (VdS 0691) wurden von Grund auf überarbeitet. Ein Beispiel dafür ist die Verwendung von Brandschutzmaßnahmen, die die Auswirkungen von Brandlasten auf den Menschen, die Umwelt und die Sachwerte begrenzen.

Die Sicherungsrichtlinien für Haushalte (VdS 0691) wurden von Grund auf überarbeitet

Die Sicherungsrichtlinien für Haushalte (VdS 0691) wurden von Grund auf überarbeitet. Ein Beispiel dafür ist die Verwendung von Brandschutzmaßnahmen, die die Auswirkungen von Brandlasten auf den Menschen, die Umwelt und die Sachwerte begrenzen.

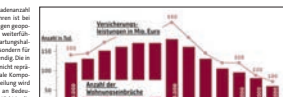


Abbildung 1: Entwicklung der verbreiteten Brandursachen, Brandursachen, Brandursachen und der Brandursachen (Quelle: VdS)

Die Entwicklung der verbreiteten Brandursachen, Brandursachen, Brandursachen und der Brandursachen (Quelle: VdS) zeigt einen Rückgang der Anzahl von Brandursachen über die Jahre hinweg. Dies ist ein positives Zeichen für die Wirksamkeit von Brandschutzmaßnahmen.

Die Sicherungsrichtlinien für Haushalte (VdS 0691) wurden von Grund auf überarbeitet

Die Sicherungsrichtlinien für Haushalte (VdS 0691) wurden von Grund auf überarbeitet. Ein Beispiel dafür ist die Verwendung von Brandschutzmaßnahmen, die die Auswirkungen von Brandlasten auf den Menschen, die Umwelt und die Sachwerte begrenzen.

Die Sicherungsrichtlinien für Haushalte (VdS 0691) wurden von Grund auf überarbeitet

Die Sicherungsrichtlinien für Haushalte (VdS 0691) wurden von Grund auf überarbeitet. Ein Beispiel dafür ist die Verwendung von Brandschutzmaßnahmen, die die Auswirkungen von Brandlasten auf den Menschen, die Umwelt und die Sachwerte begrenzen.

Die Sicherungsrichtlinien für Haushalte (VdS 0691) wurden von Grund auf überarbeitet

Die Sicherungsrichtlinien für Haushalte (VdS 0691) wurden von Grund auf überarbeitet. Ein Beispiel dafür ist die Verwendung von Brandschutzmaßnahmen, die die Auswirkungen von Brandlasten auf den Menschen, die Umwelt und die Sachwerte begrenzen.

Die Sicherungsrichtlinien für Haushalte (VdS 0691) wurden von Grund auf überarbeitet

Die Sicherungsrichtlinien für Haushalte (VdS 0691) wurden von Grund auf überarbeitet. Ein Beispiel dafür ist die Verwendung von Brandschutzmaßnahmen, die die Auswirkungen von Brandlasten auf den Menschen, die Umwelt und die Sachwerte begrenzen.

SICHERUNGSTECHNIK

Neuer Office und Home Schließsystem mit der Copio von Securix haben Sie immer zuhause die Wohnung immer verschlossen. Foto: Securix (www.securix.com)

Formate* und Preise (schwarz/weiß und 4c Eurofarbscala) z. B.:

1/1 Seite	1/3 Seite quer	1/3 Seite h	1/3 XL-Seite h	1/2 Seite quer	1/6 Seite h	1/6 XL-Seite h
€ 2.300,00 210 x 297 mm	€ 1.150,00 184 x 88 mm	€ 1.150,00 60 x 261 mm	€ 1.250,00 74 x 261 mm	€ 1.350,00 184 x 130 mm	€ 570,00 60 x 130 mm	€ 600,00 74 x 130 mm

Zeitschriftenformat

210 mm x 297 mm (DIN A4)

Satzspiegel

184 mm x 261 mm

Spaltenanzahl

3

Spaltenbreite

49 mm / (Brancheneintrag 56 mm)

Druck

Offsetdruck, Rückendrahtheftung

Raster

70er Raster

* Weitere Formate auf Anfrage

Zuschläge		
Umschlagseite	Vorzugsplatzierung	Farbe*
10 %	10 %	je Schmuckfarbe € 300,00 Farben der Euroskala ohne Zuschlag

Beilagen, Einhefter*	
Beilagen	Einhefter
Höchstformat 200 mm x 290 mm	
nur bis 25 g € 200,00 / 1.000 + Portomehrkosten	bis 25 g € 230,00 / 1.000 bis 50 g € 325,00 / 1.000

Flappe	
geschlossenes Format 105 mm x 297 mm, Umfang 4 Seiten	€ 5.000,00

Rabatte			
Malstaffel		Mehrfachbelegung	
ab 2 Ausgaben	10 %	ab 2 Anzeigen	10 %
ab 4 Ausgaben	15 %	ab 5 Anzeigen	15 %
ab 8 Ausgaben	20 %	ab 10 Anzeigen	20 %

AE-Provision

15 % (nicht mit Sonderrabatten kombinierbar)

Zahlungsbedingungen

Innerhalb 14 Tagen ohne Abzug

Bankverbindung

Commerzbank AG Köln
 IBAN: DE43 3704 0044 0130 00
 Swift: COBADEFF370
 USt. Id. Nr.: DE190145687
 HRB 28788 Amtsgericht Köln

unsere Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzl. MwSt., soweit nicht anders vermerkt

* Einhefter, Beilagen,
 Schmuckfarben, Portokosten
 sind nicht rabattfähig!

Produktionstermine

Heft	Druckunterlagenchluss	Erscheinungstermin
1/2023	30.01.2023	27.03.2023
2/2023	24.04.2023	26.06.2023
3/2023	24.07.2023	25.09.2023
4/2023	02.10.2023	04.12.2023

Schwerpunktthemen

Heft	Thema
1/2023	Feuerlöschanlagen
2/2023	Naturgefahren
3/2023	Einbruchdiebstahlschutz / Cyber-Security
4/2023	Brandschutz

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Moders der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der

Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Aufgaberteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgabes offstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegeiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Inserationsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 % beträgt. Darüber hinaus sind bei den Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
18. Bei Zeifernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Zeifernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Zeifernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
19. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet zwölf Monate nach Ablauf des Auftrages.
20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlichen rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.
21. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://vds.de/de/unternehmen/datenschutz>



E-Mail: sus-report@vds.de

Internet: vds.de

Ansprechpartner Redaktion

Ingeborg Schlosser

Tel.: +49(0)221-77 66-472

Fax: +49(0)221-77 66-499

ischlosser@vds.de

**Ansprechpartner Anzeigen/
Vertrieb/Abonnement**

VdS-Verlag

Tel.: +49(0)221-77 66-122

Fax: +49(0)221-77 66-109

verlag@vds.de